

Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

Teil I Beschreibung des Flughafens.....	2
1. Allgemeine Angaben.....	2
2. Flugbetriebsanlagen.....	3
Teil II Benutzungsvorschriften.....	4
1. Anwendbarkeit derBenutzungsordnung.....	4
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen, Bodenabfertigungsdienste.....	4
3 Sonstige Nutzung (Betreten, Befahren und Aufenthalt).....	7
4 Sonstige Betätigung.....	9
5 Sicherheitsbestimmungen.....	9
6 Fundsachen.....	10
7 Umweltschutz.....	10
8. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung, Erlaubnisse.....	11
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	11
10. Zustellungsbevollmächtigter.....	11
11. Änderungsvorbehalt.....	11

Anlagen:

- Anlage 1 Betriebliche Sicherheitsbestimmungen
- Anlage 2 Beschreibung der zentralen Infrastruktur-Einrichtungen gem. Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV)
- Anlage 3 Bestimmungen zur Informations- und Kommunikationsinfrastruktur
- Anlage 4 Bestimmungen zur Luftsicherheit
- Anlage 5 Abfall- und Umweltbestimmungen
- Anlage 6 Hausordnung
- Anlage 7 Stromlieferung
- Anlage 8 Benutzungsordnung des Cargo Centers am Flughafen Nürnberg (CCN)
- Anlage 9 Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafen Nürnbergs

Teil I Beschreibung des Flughafens

(Änderungen der Beschreibung werden in den „Nachrichten für Luftfahrer“ bzw. im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ bekanntgegeben.)

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung

- Flughafen Nürnberg
- ICAO-Abkürzung: EDDN
- IATA-Abkürzung: NUE

Flughafenbezugspunkt (FBP)

- Geographische Breite: 49°29'55.319" Nord
- Geographische Länge: 11°04'40.829" Ost
- Lage: 1320 m (4330 ft) westlich der Schwelle 28

Entfernung und geographische Lage zur Stadt

5 km (2,7 NM) nördlich der Stadtmitte Nürnbergs

Flughafenhöhe

- Flughafenbezugspunkt (FBP): 310,0 m (1017 ft) über NN
- Schwelle Piste 28: 318,7 m (1046 ft) über NN
- Schwelle Piste 10: 311,4 m (1022 ft) über NN

Ortsmissweisung

3°36' E (2022,01)

Betriebszeit

- 24 h
- Einschränkungen gem. örtlicher Flugbeschränkungen im Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) EDDN AD 2.

Flughafenunternehmen und Anschrift

Flughafen Nürnberg GmbH (FNG)
Flughafenstraße 100
90411 Nürnberg

Kontakt

Email: info@airport-nuernberg.de

Telefon: Vermittlung 0911-937 00
Internet: www.airport-nuernberg.de

Sanitätsbereitschaft

- 24h Erste Hilfe
- Sanitätsraum

Der Flughafen Nürnberg ist nicht als Sanitätsflughafen/benannter Flughafen im Sinne der IGV-DG zugelassen.

Zoll

Der Flughafen Nürnberg ist als Zollflughafen zugelassen.

Verkehrsverbindungen

Öffentliche Verkehrsmittel

- U-Bahn
- öffentliche Bus-Linien

Bahnanschluss

- Hauptbahnhof Nürnberg in ca. 12 Minuten mit U-Bahn erreichbar

Sonstige Verkehrsmittel

- Taxi, Mietwagen, Mietfahrrad, etc. vor Ort verfügbar

Abfertigungsanlagen

Der Flughafen verfügt über Fluggast- und Luftfrachtabfertigungsgebäude mit den erforderlichen Einrichtungen.

Treibstoffversorgung

Mobile Treibstoffversorgung mittels Tankwagen
(siehe "Luftfahrthandbuch Deutschland" EDDN AD 2.3 und AD 2.4)

Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge

Auf Anfrage:

Halle A: 75x50 m, Torhöhe 14m, Torbreite 50m
Halle 2: 66x23 m, Torhöhe 6m, Torbreite 21,60m
Halle 3: 66x23 m, Torhöhe 6m, Torbreite 18,50m
Halle 4: 72x27 m, Torhöhe 7m, Torbreite 23m
Halle 5: 66x38 m, Torhöhe 9m, Torbreite 44m

Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen

Am Flughafen sind Wartungshallen verfügbar und verschiedene luftfahrttechnische Betriebe ansässig.

Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte

Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte sind dem Umfang des Flugbetriebes und den Vorschriften gem. VO (EU) Nr. 139/2014 und ICAO Annex 14 entsprechend vorhanden. Verfügbarer Brandschutz: Kategorie 9 (siehe "Luftfahrthandbuch Deutschland" EDDN AD 2.6)

Winterdienstgeräte

gemäß Luftfahrthandbuch Deutschland EDDN AD 2.7

Meteorologische Angaben

gem. Luftfahrthandbuch Deutschland EDDN AD 2.11

2. Flugbetriebsanlagen

Start- und Landebahn des Flughafens

Bezeichnung	Rechtweisende Richtung	Ausmaße (m)	PCN-Wert
10	099	2700 x 45	73/F/A/X/T
28	279	2700 x 45	73/F/A/X/T

(siehe "Luftfahrthandbuch Deutschland" EDDN AD 2.12; 2.13)

Rollbahnen

Rollbahn/-en	Breite (m)	Oberfläche	PCN-Wert
A, B, C, F	22,5	Asphalt	73/F/A/X/T
D	23,0	Asphalt	73/F/A/X/T
E	22,5	Beton	73/R/A/X/T
J	22,5	Asphalt	58/F/A/X/T

(siehe "Luftfahrthandbuch Deutschland" EDDN AD 2.8)

Vorfelder

Vorfeldbereich (Vorfeldrollgasse)	Oberfläche	PCN-Wert
Hauptvorfeld (M2, M3)	Beton	73/R/B/W/T
Position 26-28 (M1)	Beton	73/R/B/W/T
Position 40-44 (M4)	Beton	73/R/B/W/T
Position 81-86 (S4)	Asphalt	73/F/C/X/T
G1, G2, G2A, U1, U2	Asphalt	20/F/B/X/T
Helipads H1-H4	Beton	73/R/B/W/T

(siehe "Luftfahrthandbuch Deutschland" EDDN AD 2.8 und EDDN AD 2.16)

Teil II Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1** Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmens unterworfen.
- 1.2** Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 1.3** Die Vorschriften der FBO ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse.
Neben der FBO findet das Flugplatzhandbuch und die Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den Flughafen Nürnberg sowie das Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 1.4** Darüber hinaus sind alle am Flughafen Nürnberg tätigen Fremdfirmen / Unternehmen / Organisationen dazu verpflichtet, die für ihre Tätigkeiten zutreffende Regularien der EASA zu kennen und umzusetzen.
Das Flughafenunternehmen ist aufgrund von nationalen und internationalen Bestimmungen verpflichtet, diese Vorschriften mittels Audits zu überprüfen.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen, Bodenabfertigungsdienste

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

- 2.1.1** Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Haftung des Flughafenunternehmens für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, die es nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.
- 2.1.2** Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Flughafen Entgeltordnung festgelegten Entgelte mit Flugzeugen bis zu 45.000 kg isolierter Einzelradlast sowie mit Hubschraubern gestattet. Der Betrieb von Luftfahrzeugen ICAO Code Letter D, E und F, Luftschiffen, Segelflugzeugen, Frei- und Fesselballonen, Drachen, Drohnen, Flugmodellen, Ultraleichtflugzeugen und sonstigen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Luftfahrtgeräten ist nur mit besonderer Erlaubnis des Flughafenunternehmens zulässig. Weitere Einschränkungen sind im Luftfahrthandbuch Deutschland geregelt.
- 2.1.3** Beim Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS) ist das LuftVG und die LuftVO zu beachten. Beim Einsatz auf dem Gelände des Flughafens ist der Verkehrsleiter vom Dienst mindestens 24h vorher über den Betrieb eines UAS zu informieren. Dies gilt auch für einen Einsatz innerhalb von Hallen und Gebäuden. Weitere Informationen sind auf der Website des Flughafens www.airport-nuernberg.de/drohne zu finden. Der Einsatz von UAS im hoheitlichen Auftrag (z.B. Polizei, Feuerwehr) sind hiervon nicht betroffen, bedürfen aber einer Freigabe durch die Deutsche Flugsicherung.
- 2.1.4. Nachweispflicht**
Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmen auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1** Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.
- 2.2.2** Alle Standläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Verkehrsleiter vom Dienst der Flughafen Nürnberg GmbH (Tel.: +49 911/937-1220), und nach erteilter Freigabe durch die DFS Platzkontrollstelle durchgeführt werden. Der jeweils geeignete Standort für die Durchführung des Triebwerksstandlaufs sowie die Festlegung der Reihenfolge wird im Rahmen der Genehmigung durch den Verkehrsleiter vom Dienst der Flughafen Nürnberg GmbH, in Absprache mit der DFS Platzkontrolle, festgelegt. Hinsichtlich der jeweils aktuell geltenden Regelungen und Ausnahmegenehmigungen siehe "Luftfahrthandbuch Deutschland" EDDN AD 2.20 und Anlage 1 der FBO.

2.3 Rollen und Schleppen

- 2.3.1** Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Wartungs- und Unterstellhallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

- 2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.
- 2.3.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von einem durch das Flughafenunternehmen beauftragten Abfertigungsdienstleister, bzw. Luftfahrttechnischen Betrieb oder – nach näherer Vereinbarung – von dem Luftfahrzeughalter geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Das Personal muss die FNG-Schulung Pushback- und Schleppberechtigung erfolgreich absolviert haben. Wird im Auftrag des Flughafenunternehmens geschleppt, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Alle zum Flugzeugschleppbetrieb eingesetzten Flugzeugschlepper müssen mindestens mit FNG-Betriebsfunk Kanal 1, einer gelben Rundumleuchte und stangenlose Schlepper zusätzlich mit einer weißen Blitzleuchte ausgerüstet sein. Alternativ können auch mobile Funkgeräte bzw. Leuchten vorgangsbezogen genutzt werden. Die Luftfahrzeughalter haben für alle am Flughafen Nürnberg eingesetzten Luftfahrzeugtypen zugelassene Schleppstangen vorzuhalten, sofern diese nur mit Schleppstange geschleppt werden können.
- 2.3.4 Weitere Regeln siehe Luftfahrthandbuch Deutschland (AD 2 EDDN).

2.4 Vorfelder

- 2.4.1 Die Abfertigungsvorfelder dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens zulässig. Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmen entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugewiesen. Es kann keine Standposition garantiert werden, aus der das Luftfahrzeug aus eigener Kraft abrollen kann.
- 2.4.2 Die Hallenvorfelder dienen der Abstellung von Luftfahrzeugen.
- 2.4.3 Der unmittelbare Bereich vor den Hallentoren muss freigehalten werden.

2.5 Bodenabfertigungsdienste

- 2.5.1 Das Flughafenunternehmen sowie die zugelassenen Selbstabfertiger und Dienstleister sind berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß Anlage 1 (Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste) der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (BADV) durchzuführen. Die zugelassenen Abfertiger haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den vom Flughafenunternehmen zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen.
- 2.5.2 Die nach der BADV (Anlage 3 zu § 8 BADV) vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ist mit einem zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen und dem Flughafenunternehmen durch eine Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen, die die Versicherungssumme und die zur Versicherung verpflichtende Rechtsvorschrift (BADV) bezeichnen muss (§ 113 Versicherungsvertragsgesetz).
- 2.5.3 Das Flughafenunternehmen kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern ein Entgelt für den Zugang zu seinen Einrichtungen und für deren Vorhaltung und Nutzung erheben (§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 BADV).
- 2.5.4 Das Flughafenunternehmen ist berechtigt, in den Fällen, in denen der reibungslose Betriebsablauf auf dem Flughafen durch ein einem Dienstleister oder Selbstabfertiger zurechenbares Verhalten gefährdet oder gestört wird, auf deren Kosten die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dem jeweiligen Dienstleister oder Selbstabfertiger wird zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben (vgl. § 10 Abs. 2 BADV).

Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen gemäß § 6 BADV:

- Abfertigungspositionen einschließlich der Einrichtungen zum Lotsen/Andocken der Flugzeuge
- Entsorgungssystem für Abfall
- Entsorgungssystem für Fäkalien
- Fluggastbrücken
- Flughafeninformationssystem
- Gepäckfördersysteme
- Versorgungssystem für Frischwasser
- Self-Service Bag Drop
- Stationärer Bodenstrom
- Tanklager
- Lager und Befüllanlage für Flugzeugenteisungsmittel
- Lager und Befüllanlage für Start- und Landebahnenteisungsmittel

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmen oder einem von ihm damit Beauftragten nach Maßgabe des Anhangs "Zentrale Infrastruktureinrichtungen" (Anlage 2) in seiner jeweiligen Fassung vorgehalten, verwaltet und betrieben. Sie sind zu nutzen. Ihre Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgelts verbunden.

- 2.5.5 Die Selbstabfertiger und Dienstleister haben die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der örtlichen Regelungen für den Flughafen Nürnberg zu beachten (siehe Anlage 9).

2.6 Abstellen und Unterstellen

- 2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze für Luftfahrzeuge werden von dem Flughafenunternehmen zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann es das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug durch berechtigtes Personal dorthin verbringen. Gleiches gilt für Abfertigungsfahrzeuge und -geräte.
- 2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. An den Tragflächenenden und an den Triebwerken, die an die Tragflächen angeordnet sind, müssen Leitkegel aufgestellt werden. Darüber hinaus ist der Luftfahrzeughalter dafür verantwortlich, dass sein Luftfahrzeug ausreichend gegen selbständiges Wegrollen sowie gegen Sturm gesichert ist. Der Luftfahrzeughalter muss sicherstellen, dass alle Sicherungsmaßnahmen vor dem Abrollen entfernt werden.
- 2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeugs gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete.
- Die Haftung des Flughafenunternehmens für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, die es nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen. Das Flughafenunternehmen ist nicht verpflichtet, abgestellte oder untergestellte Luftfahrzeuge oder Abfertigungsfahrzeuge und -geräte zu verwahren, es sei denn, dass dies besonders und schriftlich vereinbart wird.
- 2.6.4 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und alle anderen Einrichtungen des Flughafens schonend zu behandeln und die Sicherheitsregeln zu beachten.

2.7 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch das Flughafenunternehmen zugelassen sein.

2.8 Wartungsarbeiten, Waschen und Enteisen

- 2.8.1 Umfangreichere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen dürfen nur auf geeigneten und von dem Flughafenunternehmen zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Dabei ist die Verwendung von Reinigungsmitteln grundsätzlich untersagt.
- 2.8.2 Die Nassreinigung (Waschen und Sprühen) von Luftfahrzeugen ist auf dem gesamten Flughafengelände untersagt. Die Trockenreinigung, bzw. Reinigung von Luftfahrzeugen mit feuchten Tüchern und deren anschließende, korrekte Entsorgung, sind erlaubt. Die Erlaubnis hierfür ist stets vorher bei dem Flughafenunternehmen einzuholen und die damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen sind zu befolgen.
- 2.8.3 Enteisen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Unternehmen, die Enteisungen durchführen, müssen vom Flughafenunternehmen zugelassen werden.

2.9 Liegenbleiben von Luftfahrzeugen oder Abfertigungsgerät

- 2.9.1 Bleibt ein Luftfahrzeug oder Abfertigungsfahrzeug oder -gerät bewegungsunfähig liegen, so darf das Flughafenunternehmen es auch ohne besonderen Auftrag des Halters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Flugbetriebs notwendig ist. Für Schäden haftet das Flughafenunternehmen nur, wenn es sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Das gleiche gilt, wenn der Halter das Flughafenunternehmen beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug, Abfertigungsfahrzeug oder -gerät von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

- 2.9.2 Bleibt ein Luftfahrzeug, Abfertigungsfahrzeug oder -gerät bewegungsunfähig liegen, ist der Halter dem Flughafenunternehmen zum Ersatz des durch die Betriebsstörung entstehenden Vermögensschadens verpflichtet, es sei denn, dass er die Störung nicht zu vertreten hat; weitergehende gesetzliche Haftpflichten des Halters oder Dritter bleiben unberührt.

3. Sonstige Nutzung (Betreten, Befahren und Aufenthalt)

3.1 Gebäudeinnenräume, Verkehrsflächen, Straßen und Wege sowie Eingänge

3.1.1 Das Gelände des Flughafens ist Privatgelände.

3.1.2 Im öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens sind, soweit das Flughafenunternehmen den öffentlichen Verkehr zulässt, die Straßenverkehrsordnung und eine erlassene Parkplatzbenutzungsordnung zu beachten. Das Flughafenunternehmen kann Verstöße entsprechend dieser Parkplatzbenutzungsordnung zivilrechtlich als Vertragsstrafe wegen vertragswidriger Nutzung der Verkehrsflächen ahnden. Er kann diese Aufgabe, einschließlich des Erlasses einer Parkplatzbenutzungsordnung, auch an einen für die Parkraumbewirtschaftung zuständigen Dritten übertragen. Durch Beschilderung, die soweit möglich, der Straßenverkehrsordnung entspricht, kann der Flugplatzunternehmer die Nutzung von Verkehrsflächen einschränken, vorschreiben, verbieten, von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen und/oder Regelungen für die Nutzung treffen.

Auf den Verkehrsflächen des nicht öffentlichen Bereichs gelten die Verkehrs- und Sicherheitsregeln der Flughafen Nürnberg GmbH, sowie der Maßnahmenkatalog bei Verkehrsverstößen im Sicherheitsbereich der Flughafen Nürnberg GmbH. Diese sind auf der Website der Flughafen Nürnberg GmbH zusammen mit der Flughafenbenutzungsordnung veröffentlicht. Die Straßenverkehrsordnung findet hier ergänzende Anwendung.

3.1.3 Das Rauchen von Tabak- und Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten, ist in den Innenräumen, die dem Verkehr der Allgemeinheit und der Abfertigung von Fluggästen dienen, sowie im nicht öffentlich zugänglichen Bereich (Sicherheitsbereich) verboten. Ausgenommen sind nur die eigens für den Konsum bestimmter Produkte gekennzeichneten Flächen, Räume und Kabinen; aufgestellte Aschenbecher sind zu benutzen.

3.1.4 Der Konsum der in den Anlagen I, II und III des Betäubungsmittelgesetzes genannten Stoffe ist auf dem gesamten Gelände des Flughafens Nürnberg verboten. Insbesondere ist in folgenden Bereichen auch der Konsum von Cannabis untersagt:

- a) in den Innenräumen der Flughafengebäude,
- b) im nicht öffentlich zugänglichen Bereich,
- c) in den Vorfahrtsbereichen der Terminals, in den Parkhäusern und -flächen sowie deren Zufahrten.

3.1.5 Der nicht öffentliche Bereich des Flughafengeländes darf nur durch die von dem Flughafenunternehmen hierfür freigegebenen Eingänge von den jeweils berechtigten Personen betreten und befahren werden. Das Flughafenunternehmen kann dort den Verkehr aus betrieblichen und aus luftsicherheitsrechtlichen Gründen beschränken oder sperren.

3.1.6 Wer Fracht zu oder von anderen Flughäfen auf dem Landwege befördert, ist verpflichtet, das Flughafenunternehmen nach dessen näherer Weisung über die Ladewerte und die Flugdaten dieser Fracht zu unterrichten.

3.2 Fahrzeugverkehr im nicht öffentlichen Bereich

Fahrzeughalter und -führer sind für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf dem Flughafen verwendeten Fahrzeuge verantwortlich.

3.3 Parken

3.3.1 Fahrzeuge dürfen nur auf den jeweils für die Fahrzeugkategorie ausgewiesenen Flächen unter Berücksichtigung dieser Flughafenbenutzungsordnung und der ggf. vom jeweils für die Parkraumbewirtschaftung zuständigen Unternehmen erlassenen Parkplatzbenutzungsordnung abgestellt werden.

3.3.2 Für entgegen dieser Bestimmungen geparkte Fahrzeuge oder bei Missachtung der Höchstparkdauer oder Überschreiten der bezahlten Parkdauer gilt Ziff. 3.1.2. Absatz 2. Entgegen dieser Bestimmungen geparkte Fahrzeuge dürfen auf Kosten und Gefahr des Halters auch auf eine entgeltspflichtige Parkfläche zu den dort jeweils gültigen Tarifen versetzt werden. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die unter Missachtung der auf der jeweiligen Parkfläche gültigen Höchstparkdauer abgestellt werden oder bei Überschreiten der im Voraus bezahlten Parkdauer.

3.3.3 Im Bereich der Frachtzentren (CCN) gilt neben der Straßenverkehrsordnung und der Flughafenbenutzungsordnung noch die Betriebsordnung des Cargo Centers am Flughafen Nürnberg (CCN) gem. Anlage 8.

3.4 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

- 3.4.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens – und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter – betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen),
- b) das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- c) die Flugsteige,
- d) die Luftfahrzeughallen,
- e) die Warteräume,
- f) die Transiträume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen,
- g) die Gepäck- und Frachthallen,
- h) die Tiefgarage
- i) die Winterdiensthalle
- j) die Werkstätten,
- k) die Betriebs- und Bauhöfe,
- l) die Betriebsstraßen.

Satz 1 gilt entsprechend für eingefriedete Grundstücke und Anlagen (z. B. für Flugsicherung und Immissionsmessung) außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes.

Weitere Regeln und Bestimmungen sind in den Verkehrs- und Sicherheitsregeln der Flughafen Nürnberg GmbH geregelt.

- 3.4.2 Das Flughafenunternehmen kann die Einwilligung nach Nr. 3.4.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.
- 3.4.3 In den nicht allgemein zugänglichen Anlagen besteht Ausweistragepflicht. Sie dürfen von Besuchern nur in Begleitung eines zum Zutritt Berechtigten betreten werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.
- 3.4.4 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Sicherheits-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Deutschen Flugsicherung und des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten und mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Dabei sind die Regelungen bezüglich Zugangskontrollen, Ausweistragepflicht und Qualifikationsanforderungen einzuhalten.
- 3.4.5 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.
- 3.4.6 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmens besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.5 Rollfeld

- 3.5.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Nr. 3.4.1. notwendige Einwilligung erteilt das Flughafenunternehmen (Verkehrsleiter) im Einvernehmen mit dem DFS-Kontrollturm. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen des DFS-Kontrollturms bewegen und hat insbesondere dessen Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten.
- 3.5.2 Für das Befahren der Rollfelder ist eine besondere Verkehrseinweisung erforderlich, die das Flughafenunternehmen durchführt.
- 3.5.3 Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die
- in ständiger Funksprechverbindung mit dem DFS-Kontrollturm stehen
 - mit eingeschaltetem Rundumlicht ausgerüstet sind
 - mit funktionierendem Transponder ausgerüstet sind oder
 - von einem Leitfahrzeug geführt werden.

Das Flughafenunternehmen kann im Einvernehmen mit dem DFS-Kontrollturm Ausnahmen zulassen.

3.6 Vorfelder

Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den vom Flughafenunternehmen zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst-, und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmens.

3.7 Hallen

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen in Hallen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmens.
Im Übrigen gilt der Anhang „Betriebliche Sicherheitsbestimmungen“ (Anlage 1).

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung am Flughafen außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flughafengelände ist grundsätzlich nur aufgrund einer Vereinbarung gegen Entgelt mit dem Flughafenunternehmen zulässig. Auf dem Flughafengelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird.

4.2 Allgemeine Verhaltenspflichten

Foto-, Film- und Tonaufnahmen bedürfen – sofern sie nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen – der Einwilligung des Flughafenunternehmens. Allgemeine Verhaltenspflichten auf dem Gelände des Flughafens regelt die Hausordnung (Anlage 6).

4.3 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

Die Nutzung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur auf dem Flughafen bestimmt sich nach dem Anhang "Bestimmungen zur Informations- und Kommunikationsinfrastruktur" (Anlage 3).

4.4 Bautätigkeiten, Lagerung und Gefahrgut

Sämtliche Bautätigkeiten, Lagerhaltungen oder der Umgang mit Gefahrgut müssen dem Flughafenunternehmen vorher und rechtzeitig angezeigt werden und unterliegen dessen Erlaubnis.

Das Flughafenunternehmen ist berechtigt die Erlaubnis auch kostenpflichtig zu erteilen und Unterlagen von Antragstellern anzufordern, die für die Bestandsplandokumentation erforderlich sind.

5. Sicherheitsbestimmungen

5.1 Allgemeines

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die in dem Anhang "Sicherheitsbestimmungen" enthaltenen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

5.2 Safety Management System (SMS)

Das Flughafenunternehmen hat den Flughafen in betriebs sicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Daher betreibt das Flughafenunternehmen gemäß den Vorschriften des ICAO Annex 14 und § 45b der Luftverkehrs- Zulassungs-Ordnung sowie der VO (EU) Nr. 139/2014 und der VO (EU) Nr. 996/2010 in der jeweils gültigen Fassung ein Sicherheitsmanagement System („Safety Management System“- SMS). Wesentlicher Bestandteil ist dabei die verantwortliche und verpflichtende Einbeziehung aller am Flughafen tätigen Unternehmen. Einzelheiten sowie der Umfang der Integration der Unternehmen werden im Einzelfall von dem Flughafenunternehmen vorgegeben. Die Regelungen des SMS sind verbindlich.

Alle im Sicherheitsbereich des Flughafens tätigen gewerblichen Nutzer und Firmen sind verpflichtet, sich aktiv am SMS zu beteiligen. Dies beinhaltet:

- Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des Airport Nürnberg
- Die Meldung von Unfällen, Störungen, Schäden, besonderen Vorkommnissen und Gefährdungen an das Flughafenunternehmen sowie die Mitarbeit bei deren Nachbereitung gemäß VO (EU) 376/2014 und VO (EU) 996/2010
- Die Meldung von Vogelschlägen oder Gefährdungen durch oder Anwesenheit von Wildtieren am Platz (zusätzlich zu ggfs. eigene Meldepflichten an Behörden gemäß VO (EU) 376/2014)
- Die Meldung baulicher und betrieblicher Änderungen an das Flughafenunternehmen
- Die Durchführung und Dokumentation von notwendigen Schulungen und Befähigungsüberprüfungen auf Grundlage der EASA-Vorgaben
- Die Teilnahme an Audits und Sicherheitsausschüssen

Im Hinblick auf eine permanente Fortentwicklung sowie Optimierung des SMS können sich die hieraus resultierenden Verpflichtungen jederzeit ändern.

5.3 Notfallplan

Der Notfallplan des Flughafenunternehmens regelt in der jeweils gültigen Fassung die Verhaltens- und Verfahrensweisen in Notfällen und ist daher verbindlich für alle Nutzer des Flughafens. Das Flughafenunternehmen ist berechtigt, den Notfallplan oder Teile des Notfallplans unter Verschluss zu halten, soweit dies nach seinem Ermessen zur Notfallabwendung oder –beseitigung erforderlich ist.

6 Fundsachen

Gegenstände, die in den Anlagen oder auf dem Gelände des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich beim Flughafenunternehmen abzugeben.

7. Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; anderenfalls kann das Flughafenunternehmen die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. In jedem Fall ist das Flughafenunternehmen durch den Verursacher zu informieren.

7.2 Abwasser und Gewässerschutz

7.2.1 Abwasserbeseitigung

Nach der Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg darf in die Abwassereinläufe nur Abwasser eingeleitet werden, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser).

Einleitungen und Betriebsumstellungen, die sich auf die Art oder Menge des Abwassers erheblich auswirken, bedürfen ausnahmslos der Einwilligung des Flughafenunternehmens. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann das Flughafenunternehmen auch weitergehende Anordnungen (Einleitungsanordnungen) treffen und insbesondere die Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln. Gesetzliche Anforderungen sind in jedem Fall zu beachten.

Es dürfen nur FCKW-freie Waschmittel, Reinigungs- und Schmierstoffe verwendet werden.

7.2.2 Trink- und Löschwasserversorgung

Trinkwassernetz:

Wasserentnahmen aus dem Trinkwassernetz für Reinigungs-, Spül- oder Bewässerungszwecke bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmens. Es dürfen ausschließlich Zählerstandrohre verwendet werden, die das Flughafenunternehmen gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

Löschwassernetz:

Nicht der Brandbekämpfung dienende Wasserentnahmen aus dem Löschwassernetz über Unterflur-, Oberflur- oder Wandhydranten sind grundsätzlich verboten. Eine im Einzelfall erforderliche Ausnahme darf nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens (Abteilung TB-V) und der Flughafenfeuerwehr vorgenommen werden. Kosten für Feuerwehreinsätze, und anderweitige Kosten, die durch eine nicht gestattete Entnahme aus dem Löschwassernetz entstehen, hat der Verursacher zu tragen.

7.2.3 Überwachung

Den beauftragten Mitarbeitern des Flughafenunternehmens und der Stadt Nürnberg ist zu Kontrollzwecken und ggf. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit ungehinderter Zugang zu den Anlagenteilen und Betriebsräumen zu gewähren. Zu Kontrollzwecken können sie insbesondere Abwasser- und Trinkwasserproben entnehmen und Messungen durchführen.

Die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen. Dem Flughafenunternehmen ist nach dessen näherer Weisung die Lagerung wassergefährlicher Stoffe mitzuteilen.

7.3 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe, sind getrennt zu sammeln.

Das Nähere regelt der Anhang "Abfall- und Umweltbestimmungen" (Anlage 5) in seiner jeweiligen Fassung.

7.4 Luftverunreinigungen

Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Benutzung des Bordgenerators des Flugzeuges (APU) ist aus Gründen des Umweltschutzes auf ein Minimum zu beschränken.

7.5 Enteisungsmittel

Enteisungsmittel dürfen nur nach Einwilligung des Flughafenunternehmens und nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Die chemische Zusammensetzung des Enteisungsmittels und die Eignung bzw. die ökologischen Eigenschaften sind dem Flughafenunternehmen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Verwendung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

8. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung, Erlaubnisse

8.1 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmens, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch das Flughafenunternehmen vom Flughafen verwiesen werden.

8.2 Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Nürnberg.

10. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmen auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

11. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebs einschließlich der Flughafengenehmigungen erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Die vorliegende Fassung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Flughafenbenutzungsordnung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Nürnberg, 26.11.2025

Flughafen Nürnberg GmbH

gez.

Dr. Michael Hupe

Die Flughafenbenutzungsordnung des Flughafens Nürnberg ist mit Wirkung vom 01.12.2025 genehmigt. Gleichzeitig wird die NfL 2023-1-2989 aufgehoben.

München, 26.11.2025

Az. 56-3765-1-7

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

gez.

Dr. Schinner-Stör, Ministerialrätin

Anlage 1 Betriebliche Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Betriebsstoffen (Tankvorgang)

1.1 Grundsätze

Unternehmen bzw. Bodenabfertigungsdienstleister, die Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und Geräte mit Betriebsstoffen (z.B. Treibstoff, Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeit, Schmieröl, Motorenöl) versorgen, müssen durch das Flughafenunternehmen zugelassen sein.

Die vorgenannten Unternehmen bzw. Bodenabfertigungsdienstleister sowie die Luftfahrtunternehmen und die verantwortlichen Luftfahrzeugführer haben die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und jeweils gültigen Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften für die Lagerung, Beförderung und den Umgang mit Betriebsstoffen sowie für den Vorgang der Be- und Enttankung (Tankvorgang) einzuhalten.

Jegliche Betriebsstoffversorgung inklusive der Be- oder Enttankung von Luftfahrzeugen darf nur mit zugelassenen, für den Betrieb geprüften Anlagen vorgenommen werden.

Für das Enttanken von Luftfahrzeugen ist eine Genehmigung der Flughafenfeuerwehr erforderlich; hiervon ausgenommen sind Betriebsbereiche von luftfahrttechnischen Betrieben.

1.2 Feuerwehr und Brandschutz

Der Enttankvorgang darf erst begonnen werden, wenn die Flughafenfeuerwehr vor Ort einsatzbereit ist. Falls die Flughafenfeuerwehr wegen eines Notfalls die Position verlassen muss, ist das Enttanken bis zur Rückkehr der Flughafenfeuerwehr einzustellen. Ausnahmen sind in vorheriger Absprache mit der Flughafenfeuerwehr zulässig.

Bei Be- und Enttankungsvorgängen an Luftfahrzeugen sind Feuerlöscher mit geeignetem Löschmittel auf der Abstellposition des Luftfahrzeuges vorzuhalten. In den Gebrauch der Löschmittel eingewiesenes Personal (z. B. Tankwagenfahrer) muss anwesend sein.

Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen und mit Bindemittel ausgerüstet sein.

1.3 Tankvorgang

Der Tankvorgang ist nicht gestattet,

- bei laufenden Triebwerken des Luftfahrzeugs
- bei Gewitter am Flughafen und im näheren Umfeld des Flugplatzgeländes
- sofern das Luftfahrzeug nicht geerdet ist

Zur Einlagerung von Treibstoffen zur Betankung von Luftfahrzeugen ist grundsätzlich das Tanklager zu benutzen. Sonstige Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. Die eingesetzten ortsfesten und mobilen Behälter müssen den Anforderungen gemäß den technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten, dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Anlagenverordnung (VAwS) sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen (z.B. Auffangwannen, Auffangraum, Doppelwandigkeit).

Während des Be- und Enttankungsvorgängen darf der Fluchtweg des Tankfahrzeuges vom Luftfahrzeug nicht durch Hindernisse bzw. Gegenstände (z.B. Abfallsäcke, Gepäckwagen, Fahrzeuge etc.) versperrt werden. Für den Fall einer Gefahrensituation muss jederzeit eine unverzügliche Entfernung des Tankfahrzeuges (vorwärts in Fahrtrichtung) vom Luftfahrzeug gewährleistet werden.

Der Be- oder Enttankungsvorgang von Luftfahrzeugen darf grundsätzlich nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flughafenunternehmen zugewiesenen Plätzen erfolgen. Muss ein Luftfahrzeug ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Brandschutz durch die Flughafenfeuerwehr zulässig. Die Aufforderung für diesen Brandschutz obliegt der Luftverkehrsgesellschaft, dem luftfahrttechnischen Betrieb oder dem jeweiligen Bodenabfertigungsdienstleister. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

Während des Be- oder Enttankungsvorgangs eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 4m um Tank- und Tankentlüftungsöffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen, keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt, Mobiltelefone/Funkgeräte sowie sonstige Zündquellen verwendet werden; dies gilt nicht für die zu dem Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane / Mobiltelefone / Funkgeräte in explosionsgeschützter Bauart. Außer dem Tankfahrzeug dürfen sich keine anderen Fahrzeuge in diesem Bereich aufhalten.

Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0 Grad C, erhöht sich der Gefahrenbereich (Halbmesser) bei Füllraten von mehr als 100 l/min. auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min. auf 20 m.

Überfließen und Verschütten von Kraft- und Schmierstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so dürfen bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung in einem Sicherheitsabstand von 15m um den ausgelaufenen Kraftstoff keine Stromquellen an- oder abgeschlossen, keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt, Mobiltelefone/Funkgeräte sowie sonstige Zündquellen verwendet werden; dies gilt nicht für Schaltorgane/Mobiltelefone/Funkgeräte in explosionsgeschützter Bauart. Be- und Enttankungsvorgänge sind in einem Sicherheitsabstand von 15m um den ausgelaufenen Kraftstoff unverzüglich einzustellen. Die Flughafenfeuerwehr ist unverzüglich zu alarmieren. Die Flughafenfeuerwehr hat nach dem Eindämmen der Umweltgefahr gemäß Alarmplan die Abteilung Umwelt und gegebenenfalls bei größeren Schäden die zuständige Behörde (Umweltamt Nürnberg) zu informieren. Das Eintreten von Kraftstoffen in die Entwässerungseinrichtungen ist in jedem Fall zu verhindern. Die Beseitigung von ausgelaufenen Kraftstoffen wird dem Verursacher vom Flughafenbetreiber in Rechnung gestellt.

1.4 Personal

Das während der Betriebsstoffversorgung an Luftfahrzeugen tätige Personal ist in die Brandschutzeinrichtungen, die Not-Aus-Schaltungen, die Brandbekämpfung sowie das Verhalten bei Betriebsstoffüberläufen einzuweisen und regelmäßig in Übung zu halten.

1.5 Tankvorgänge in Anwesenheit von Passagieren

Luftfahrzeuge dürfen nicht enttankt werden, wenn Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen.

Eine Betankung mit einsteigenden, sich an Bord befindenden, oder aussteigenden Passagieren darf nur durchgeführt werden, wenn die diesbezüglichen Verfahren des Flugbetriebshandbuchs der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft und die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und jeweils gültigen Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften (u.a. Vorgaben von EU, ICAO und IATA) eingehalten werden.

Luftfahrzeuge, die mit Flugbenzin (Avgas) betankt werden, dürfen nicht mit Passagieren an Bord betankt werden.

Die Airlines müssen bezüglich der Treibstoffqualität die Vorgaben der EASA (EASA ADR.OPS.B.055) einhalten.

Um die Einhaltung der Vorgaben zur Treibstoffqualität zu überprüfen, kann das Flughafenunternehmen im Zweifel Prüfberichte von Dienstleistern, die mit Lagerung und Betankung von Treibstoffen an Luftfahrzeuge betraut sind, einsehen oder entsprechende nationale Verfahren anwenden, die die Treibstoffqualität sicherstellen. An Betankungsanlagen und Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichende Mengen an geeigneten Ölbinde- und Löschmittel vorzuhalten.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten betrieben werden.

Probelaufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den von der zuständigen Luftfahrtbehörde festgelegten Zeiträumen und in der von dem Flughafenunternehmen oder dem Betreiber von Lärmschutzeinrichtungen festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden

Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Fahrwerke der Luftfahrzeuge vor unbeabsichtigtem Losrollen durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert sein.

Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke und Propeller sind die Zusammenstoß-Warnlichter aller Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke bzw. Propeller einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder anderem fachkundigen Personal besetzt ist und die Anlassfreigabe durch die Flugsicherung erteilt wurde.

Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Propeller sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luft- und Abgasströme keine Personen verletzen und keine Gegenstände beschädigen können.

Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahl gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist. Grundsätzlich darf der Abrollschub nicht überschritten werden.

3. Betrieb der APU

Ankommende Luftfahrzeuge müssen nach Erreichen der Abstellposition, wenn externe Bodenstromversorgung (GPU) verfügbar ist, die APU abstellen. Die APU muss während der gesamten Standzeit abgestellt bleiben und darf erst 15 Minuten vor der voraussichtlichen Off-Block Zeit, im Zuge von Reparatur- und Wartungsarbeiten am Luftfahrzeug oder bei nicht vorhandener externer Bodenstromversorgung gestartet werden. Ausnahmen vom Verbot der APU- Nutzung erteilt die Verkehrsleitung der FNG.

4. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer, feuergefährliche Arbeiten

4.1 Grundsätze

Für den Brandschutz, die Gefahrenabwehr inklusive der Gefahrenabwehrplanung gemäß einschlägiger EU-Verordnungen sowie dem Bayrischen Feuerwehrgesetz ist auf dem Gelände der Flughafen Nürnberg GmbH die Flughafenfeuerwehr zuständig.

Bezüglich des Rauchverbots wird auf die Punkte 3.1.2 und 3.1.3 der FBO verwiesen.

4.2 Feuergefährliche Arbeiten

Die Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten, insbesondere jegliche Heißenarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennarbeiten) ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmen hiervon bedürfen besonderer Vorsichtsmaßnahmen und einer schriftlichen Zustimmung der Flughafenfeuerwehr in Form eines Erlaubnisscheins. Feuerarbeiten dürfen erst nach Revision und Freigabe des/der Arbeitsortes/-stelle durch die Flughafenfeuerwehr oder Brandschutzbeauftragten begonnen werden (siehe Brandschutzordnung der FNG, Anlage 2 „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“).

Der Erlaubnisschein ist rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme unter Tel. 937-1593 bei der Einsatzzentrale der Flughafenfeuerwehr oder dem Brandschutzbeauftragten der FNG zu beantragen.

Auch weitere Ausnahmen beim Umgang mit offenem Feuer sind auf Antrag nach vorheriger Genehmigung durch die Flughafenfeuerwehr oder den Brandschutzbeauftragten des Flughafenunternehmens grundsätzlich möglich, soweit dies insbesondere aus brandschutzrechtlicher sowie brandschutztechnischer Sicht vertretbar ist.

Die Genehmigung kann unter erforderlichen und angemessenen Auflagen erteilt werden, deren Einhaltung vom jeweiligen Antragsteller nachzuweisen ist. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

5. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen – wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer – ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern. Im Falle von Neubeschaffungen von Fahrzeugen und Geräten sind die jeweils zum Zeitpunkt der Beschaffung aktuell gültigen Schadstoff- und Emissionsvorgaben einzuhalten sowie generell die Anwendung von alternativen Antriebsmöglichkeiten zu prüfen.

6. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.

Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in geeignete Behälter außerhalb der Halle zu entleeren. Es sind die jeweils gültigen Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften für die Lagerung, Beförderung und den Umgang mit Betriebsstoffen sowie für den Vorgang der Be- und Enttankung einzuhalten.

Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. Die eingesetzten ortsfesten und mobilen Behälter müssen den Anforderungen gemäß den technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten, sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Behälter sind in zugelassenen Auffangwannen oder Auffangräumen zu lagern.

7. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht und eine Gefährdung durch F.O.D. auszuschließen ist.

Schmieröle und Betriebsstoffe innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeugen oder Werkstätten sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. Die eingesetzten ortsfesten und mobilen Behälter müssen den Anforderungen gemäß den technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten, sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Behälter sind in zugelassenen Auffangwannen oder Auffangräumen zu lagern.

Leere Kraftstoff- und Schmierstoff-Fässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. Die eingesetzten ortsfesten und mobilen Behälter müssen den Anforderungen gemäß den technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten, sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Behälter sind in zugelassenen Auffangwannen oder Auffangräumen zu lagern.

8. Brandschutz- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes und im Falle eines schweren Unfalls oder einer Gefahrstofffreisetzung ist sofort:

- der Feuermelder zu betätigen und außerdem
- die Flughafenfeuerwehr über die interne Notrufnummer 112 oder über das Mobiltelefon 0911/937-112 zu alarmieren.

Bis zu dem Eintreffen der Feuerwehr ist ein Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln unter Beachtung des Eigenschutzes zu bekämpfen.

Bei Verletzung oder Tod von Personen ist sofort die Flughafenfeuerwehr über die interne Notrufnummer 112 oder über das Mobiltelefon 0911/937-112 zu alarmieren.

Für Brandschutz- und Rettungsmaßnahmen bei Bränden oder Flugzeugunfällen gelten der Notfallplan und die Brandschutzordnung (siehe Anlage 6) des Flughafens.

Im Übrigen gelten die Sicherheitsbestimmungen in den Verkehrsregeln, der Hausordnung, des Notfallplans und der Brandschutzordnung der Flughafen Nürnberg GmbH.

9. Warn- und Spezialkleidung

Alle Personen, die sich auf Freiflächen im Sicherheitsbereich (außer auf den explizit ausgenommenen Flächen) aufhalten, haben Sicherheitsbekleidung gem. EN ISO 20471 zu tragen. Von der Tragepflicht befreit sind Passagiere während des Ein- und Aussteigevorgangs. Der Ein- und Aussteigevorgang ist durch Personal des Luftfahrzeughalters bzw. der Fluggesellschaft oder eines Erfüllungsgehilfen (Bodenabfertigungsdienstleister) abzusichern.

Anlage 2 Beschreibung der zentralen Infrastruktur-Einrichtungen gem. Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV)

1. Abfertigungspositionen einschließlich der Einrichtungen zum Lotsen / Andocken der Luftfahrzeuge

Die Abfertigungspositionen auf dem Vorfeld dienen der Verkehrsabfertigung von Luftfahrzeugen. Eine andere Nutzung – z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probelaufen – ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens zulässig.

Im Bereich des Vorfeldes wird das Luftfahrzeug vom Flughafenunternehmen oder einer von ihm beauftragten Stelle geführt bzw. gelotst. Abfertigungsplätze werden vom Flugplatzunternehmer verwaltet und zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden vom Personal des Abfertigers eingewunken. Sollte dies nicht zur Verfügung stehen wird das Luftfahrzeug entgeltpflichtig durch das Flughafenunternehmen eingewunken.

2. Fluggastbrücken

Die Fluggastbrücken bestehen aus dem „Übergangsbauwerk“, dem Treppenhaus und dem beweglichen Finger, sowie der entsprechenden Bodenstromversorgung.

Die Fluggastbrücken werden vom Flughafenunternehmen verwaltet und betrieben.

3. Nutzung stationärer Bodenstrom

Bei Abstellpositionen, an denen ein stationärer Bodenstrom vorhanden ist, muss dieser durch den Abfertiger oder einem anderen Nutzen (z. B. Technikbetrieb) entgeltpflichtig genutzt werden.

4. Entsorgungssystem für Fäkalien

Das Entsorgungssystem für Fäkalien besteht aus

a) der Fäkalienentsorgungsstation. Diese befindet sich im Betriebsgebäude. Sie verfügt über Einrichtungen zur Befüllung der Fahrzeuge mit Wasser und Desinfektionsmittel sowie zum Entleeren der Fäkalien in einen Unterflurtank, der an das Abwassersystem angeschlossen ist. Die Station dient zugleich dazu, die Fahrzeuge bei kaltem Wetter beheizt unterzustellen.

b) den Fäkalienentsorgungsfahrzeugen.

Das gesamte Entsorgungssystem wird vom Flughafenunternehmen verwaltet und betrieben.

5. Versorgungssystem für Frischwasser

Das Versorgungssystem für Frischwasser besteht aus

a) der Frischwasser-Station. Diese befindet sich im Betriebsgebäude und verfügt über Einrichtung zur Befüllung und Desinfektion der Fahrzeuge. Ein 380 V Stromanschluss zum Betrieb der in den Fahrzeugen eingebauten Umwälzpumpen ist vorhanden. Die Station dient zugleich als beheizte Abstellmöglichkeit für die Frischwasser-Fahrzeuge.

b) den Frischwasser-Versorgungsfahrzeugen.

Das gesamte Versorgungssystem wird vom Flughafenunternehmen verwaltet und betrieben.

6. Entsorgungssystem für Abfall

Eine Abfall-Sammeleinrichtung für die Aufnahme des Abfalls aus der Flugzeugabfertigung (außer Catering) besteht aus getrennten Behältern für einzelne Abfall-/Wertstoff-Arten. Der Abfall ist vom jeweiligen Abfertiger aus den LFZ zur entsprechend gekennzeichneten Sammeleinrichtung zu transportieren und sortiert und getrennt in die jeweils korrekten Behälter einzubringen.

7. Gepäckfördersysteme (GFS)

Die Gepäckfördersysteme umfassen:

a) die Gepäcksortiereinrichtungen und den Gepäcktransport für abgehendes Gepäck von der Gepäckaufgabe bis zum Luftfahrzeug.

- b) die Gepäckausgabeeinrichtungen und den Gepäcktransport für ankommendes Gepäck vom Luftfahrzeug bis zur Gepäckausgabe.
Sämtliche Gepäckfördersysteme werden vom Flughafenunternehmen verwaltet und betrieben.

8. Self-Service Bag Drop

Der Self-Service Bag Drop umfasst ein zweistufiges Verfahren bestehend aus

- a) Check-In Kioske zur Verriegelung des Gepäcks und Druck der Gepäcklabel.
- b) Gepäckaufgabe Kioske zur Kontrolle von Gewicht, Maßen und Art der Gepäckstücke und anschließender Beförderung in das Gepäckfördersystem.

Alle Self-Service Bag Drop Kioske werden durch den Flughafenunternehmen verwaltet und betrieben.

9. Flughafeninformationssystem (FISD)

Das Flughafeninformationssystem (FIDS), bestehend aus zentraler Datenbank, Software sowie Ein- und Ausgabegeräten, wird vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben. Ausgabegeräte zur Anzeige der verfügbaren Informationen können bei Bedarf entgeltpflichtig vom Flughafenbetreiber angemietet werden.

10. Tanklager

Das Tanklager, bestehend aus mehreren Bevorratungstanks mit entsprechenden Ein- und Auslagerungsstationen, wird im Auftrag der Flughafen Nürnberg GmbH von einer Betreibergesellschaft als Subunternehmer verwaltet und betrieben.

11. Lager und Befülleinrichtung für Flugzeugenteisungsmittel

Die Lager- und Befülleinrichtung für Flugzeugenteisungsmittel befindet sich in einer Flugzeugwartungshalle. Sie wird zentral betrieben und kann bei Bedarf von Dienstleistern gegen Entgelt mitbenutzt werden.

12. Lager und Befülleinrichtung für Landebahnenteisungsmittel

Die Lager- und Befülleinrichtung für Landebahnenteisungsmittel wird ausschließlich durch den Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

Anlage 3 Bestimmungen zur Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

1. Zentrale Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

Auf dem Flughafengelände werden die folgenden Informations- und Kommunikationseinrichtungen ausschließlich vom Flughafenunternehmen vorgehalten und betrieben:

- Passives Kabelnetzwerk und -trassen der Kommunikationstechnik
- Aktives Datennetzwerk (LAN / WLAN / WAN)
- Vermittlungssysteme (Festnetztelefonie inkl. Voice over IP)
- Betriebs- und Bündelfunksysteme
- Gefahrenmeldeanlagen
- Fluginformations-Anzeigesysteme (Flight Information Display Systems FIDS)
- Terminalbeschallungsanlagen (auch in vermieteten Bereichen)
- Zugangskontrollsysteme
- Videoüberwachungs-Anlagen
- Rechenzentren und Technikräume
- Fernsehempfangsanlage einschließlich Kabelnetzinfrastruktur

2. Verfügbarkeit

Das Flughafenunternehmen bietet die Nutzung der angegebenen Informations- und Kommunikationseinrichtungen zu den jeweils bekanntgegebenen allgemeinen Bedingungen und Entgelten an.

3. Eigenversorgung

Jede Eigenversorgung mit einer der angegebenen Systemleistungen oder Technologien sowie jede Veränderung vorhandener Informations- und Kommunikationseinrichtungen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmens. Die Einwilligung kann in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Das Flughafenunternehmen kann die Einwilligung widerruflich oder befristet und mit Bedingungen oder Auflagen erteilen.

4. Andere Anbieter

Der Aufbau und die Vermarktung der genannten Einrichtungen und Systeme durch andere Unternehmen als das Flughafenunternehmen bedarf ebenfalls der Einwilligung des Flughafenunternehmens. Das Flughafenunternehmen kann die Einwilligung vertraglich von einem Entgelt abhängig machen.

5. Endkomponenten

In allen Kommunikationsnetzen und -systemen dürfen nur Endkomponenten angeschlossen und betrieben werden, die den jeweils geltenden Systemanforderungen und Regeln der Technik entsprechen. Werden Kommunikationsnetze oder -systeme durch Endkomponenten gestört, so kann das Flughafenunternehmen ihre Beseitigung verlangen. Es kann unzulässige oder störende Endkomponenten auch netzseitig abschalten.

6. Störungen von Funknetzen

Werden durch den Betrieb von Funkeinrichtungen jeder Art in öffentlich zugelassenen oder nicht öffentlichen Frequenzbereichen andere, insbesondere flughafenbetriebliche Funknetze gestört, so kann das Flughafenunternehmen verlangen, dass der Betrieb eingeschränkt oder unterlassen wird.

Anlage 4 Bestimmungen zur Luftsicherheit

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen basieren auf nationalen und europäischen Rechtsvorschriften zum Schutz des Flughafenbetriebs vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs. Sie sind zusammenfassend im Luftsicherheitsprogramm des Flughafens Nürnberg dargestellt.

Die FNG ist als Flughafenunternehmen zum Schutz des Flughafens vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs und zur Wahrung der Betriebssicherheit verpflichtet. Die nicht allgemein zugänglichen Bereiche, Anlagen und Räumlichkeiten sind baulich und technisch so zu sichern, dass unbefugter Zutritt ausgeschlossen ist.

Für den sensiblen Bereich des Sicherheitsbereiches (im folgenden Sicherheitsbereich genannt) gelten besondere Zugangsvoraussetzungen und Verhaltensregeln nach den Maßgaben der vorgenannten nationalen und europäischen Rechtsvorschriften bzw. dem Luftsicherheitsprogramm des Flughafens Nürnberg.

Werden Betriebsbereiche einem Luftfahrtunternehmen überlassen, ist dieses nach § 9 LuftSiG verpflichtet, gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen; diese Bereiche unterliegen den Bestimmungen des Luftfahrtunternehmens, nicht der FNG. Der Standard der Sicherheitsmaßnahmen des Luftfahrtunternehmens muss den Sicherheitsmaßnahmen des Flughafenbetreibers entsprechen.

2. Berechtigung zum Zugang in den Sicherheitsbereich

Für jede Person, der zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur gelegentlich Zugang in den Sicherheitsbereich gewährt werden soll, ist eine Berechtigung für den unbegleiteten Zugang mit einem persönlichen Flughafenausweis zu beantragen.

Der Ausweisinhaber darf den Sicherheitsbereich nur aus dienstlichen Gründen betreten.

3. Zuverlässigkeitsüberprüfungen (ZÜP)

Vor der Ausstellung einer Zugangsberechtigung wird durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit der Person überprüft. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist durch § 7 LuftSiG und LuftSiZÜV näher bestimmt. Aufgrund des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung entscheidet die Behörde, ob die FNG die Zugangsberechtigung erteilen darf.

Personen mit Zugangsberechtigung werden in vorgeschriebenen Zeitabschnitten erneut behördlich auf ihre Zuverlässigkeit überprüft.

4. Luftsicherheitsschulung

Weitere Voraussetzung für den Erhalt der Zugangsberechtigung ist eine nach LuftSiG vorgeschriebene Luftsicherheitsschulung. Die Schulung kann online als „Web Based Training“ (WBT) durchgeführt werden. Für das WBT werden durch die Ausweisstelle die Log-In Daten zur Verfügung gestellt.

5. Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit einschließlich Zuverlässigkeitsüberprüfung und Schulung kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Es ist daher darauf zu achten, den Antrag auf Zugangsberechtigung (Antrag auf Ausstellung eines Flughafenausweises) rechtzeitig vor geplanter Aufnahme der Tätigkeit bei der Ausweisstelle einzureichen.

6. PIN-Nummer

Die Zugangsberechtigung wird in Form eines Lichtbildausweises erteilt. Mit dem Ausweis wird eine PIN erteilt, die der Ausweisinhaber geheim zu halten hat. Beim Zugang in den Sicherheitsbereich hat der Ausweisinhaber die PIN am Ausweisleser einzugeben.

7. Pflichten im Umgang mit dem Flughafenausweis

Der Ausweis ist im Sicherheitsbereich ständig offen und sichtbar am oberen Teil der Oberbekleidung zu tragen. Der Ausweis ist bei Ablauf der Gültigkeitsdauer, bei Entzug der Zugangsberechtigung, auf Verlangen der FNG sowie bei längeren Abwesenheiten bei der Ausweisstelle zurückzugeben. Der Ausweisinhaber darf den Ausweis keinem Dritten überlassen. Diebstahl oder sonstiger Verlust des Ausweises sind unverzüglich der Ausweisstelle oder der Sicherheitszentrale anzuzeigen. Weitere Pflichten ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben.

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Pflichten des §10 LuftSiG können von der FNG mit zeitweiliger, im Wiederholungsfall dauerhafter Sperrung des Ausweises, bzw. dessen Entzug und von der zuständigen Luftsicherheitsbehörde als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,- geahndet werden.

Alle Ausweisträger sind verpflichtet, Personen im Sicherheitsbereich, die erkennbar keine Fluggäste sind und keinen Ausweis tragen, anzuhalten und sich den Ausweis zeigen zu lassen. Sollte der Ausweis auf Anforderung nicht vorzeigbar sein, ist dies umgehend dem Sicherheitsdienst (Telefon 0911/937-1236 oder -1637) zu melden.

8. Zugang ohne persönliche Zugangsberechtigung

Personen ohne eigenen Flughafendauerausweis dürfen den Flughafen nur mit den folgenden Zugangsmedien betreten:

Besucherausweise, Sonderausweise mit Begleitung, Medical Ausweise und Wechselausweise. Der Zugang mit diesen Ausweisen ist nur in Begleitung eines Inhabers eines dauerhaften Flughafenausweises zulässig. Sonderausweise ohne Begleitung dürfen nur nach Erfüllung der einschlägigen Bestimmungen aus dem Luftsicherheitsprogramm ausgegeben werden. Diese berechtigen ausschließlich zum Aufenthalt in bestimmten zugewiesenen Bereichen.

9. Durchsuchungen bei Zugang in den Sicherheitsbereich

Die FNG hat nach § 8 Abs.1 Nr. 5 LuftSiG Personen, die keine Fluggäste sind, sowie mitgeführte Gegenstände und Fahrzeuge zu durchsuchen. Dies erfolgt an den vor dem Zugang zum Sicherheitsbereich ausgewiesenen Personal- bzw. Fahrzeugkontrollstellen. Vor dem Zugang der Personen, die keine Fluggäste sind, bzw. der Zufahrt von Fahrzeugen, ist die jeweils gültige Zugangs- bzw. Zufahrtsberechtigung gemäß EU VO 2015/1998 zu kontrollieren.

10. Verbotene Gegenstände

Gemäß § 11 LuftSiG und europäischer Vorschriften ist das Mitführen und an sich Tragen von verbotenen Gegenständen wie z.B. Waffen und Sprengstoff, sowie anderer Gegenstände, die benutzt werden können, um schwere Verletzungen herbeizuführen und üblicherweise nicht in Sicherheitsbereichen von Flughäfen benutzt werden, wie z.B. Kampfsportgeräte, Schwerter, Säbel usw., in den Sicherheitsbereich untersagt (siehe Anlage 1-A EU VO 2015/1998).

Ausnahmen können eingeräumt werden, wenn die Person zum Mitführen verbotener Gegenstände in Sicherheitsbereichen berechtigt ist, um für den Betrieb des Flughafens oder zum Führen eines Luftfahrzeuges unabdingbare Aufgaben wahrzunehmen. Die Genehmigung ist über die Abteilung „Airport Security“ schriftlich zu beantragen,

Nicht zugelassene Gegenstände werden an den Kontrollstellen abgenommen; es besteht kein Anspruch auf Aufbewahrung. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Gegenstände, die für Passagiere verbotene Gegenstände gem. Anlage 4-C EU VO 2015/1998 Buchstaben c, d, und e sind, für andere Personen als Fluggäste aber nicht, wie z.B. Werkzeug, dürfen Passagieren nicht zugänglich sein.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 11 LuftSiG können nach § 19 LuftSiG als Straftaten verfolgt werden. Die Luftsicherheitsbehörde kann Zuwiderhandelnde als unzuverlässig einstufen und die Zugangsberechtigung entziehen.

11. Entgelte und Gebühren

Die FNG erhebt für alle Leistungen oder Aufwendungen im Zusammenhang mit den beschriebenen Luftsicherheitsmaßnahmen (jeglicher Ausweisantrag, mit oder ohne ZÜP, Sicherheitsschulungen, Fahrzeugplaketten, Zufahrten, Wiederholungs-ZÜPs, Begleitungen, etc.) Entgelte gemäß der jeweils geltenden Entgeltordnung.

Die Luftsicherheitsbehörde erhebt für jede Erst-/Wiederholungs-ZÜP eine Gebühr. Die FNG verauslagt diese Gebühr für den Antragsteller und stellt diese ggf. zusammen mit den im nächsten Absatz genannten FNG-Entgelten in Rechnung.

Wer einen Flughafenausweis beantragt oder sich zu einer Sicherheitsschulung anmeldet, verpflichtet sich damit gegenüber der FNG, die jeweiligen Entgelte und Gebührenauflagen zu begleichen. Neben dem Arbeitnehmer ist auch, bzw. vorrangig der Arbeitgeber zur Zahlung verpflichtet. Abgewiesene Ausweisanträge, insbesondere wegen negativer Zuverlässigkeitsüberprüfung, entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

12. Hinweise zum Datenschutz

Die FNG erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten der Ausweisinhaber und Fahrzeughalter zu Zwecken der Erfüllung von Luftsicherheitsaufgaben und zur Abrechnung von Leistungen entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzrechts. Bei beantragter ZÜP werden die erhobenen Daten an die Luftsicherheitsbehörde übermittelt und dort zur Durchführung der ZÜP gespeichert, verarbeitet und weiterübermittelt. Jede Person kann sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden, wenn er der Meinung ist bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein (Art. 9 Bayerisches Datenschutzgesetz).

13. Hinweise zu Missbrauch

Der Missbrauch des Ausweises oder die Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen ziehen Konsequenzen nach sich. Die FNG behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Auflagen, insbesondere den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bzw. des Luftsicherheitsgesetzes unter Einbeziehung der Aufsichtsbehörde entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Anlage 5 Abfall- und Umweltbestimmungen

Ergänzend zu den grundsätzlichen Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung wird die Abfallwirtschaft am Flughafen Nürnberg im Folgenden näher geregelt.

1. Allgemeines

Das Gelände des Verkehrsflughafens Nürnberg gilt als einheitliches Gebiet, sämtliche Abfälle und Wertstoffe für den das Flughafenunternehmen eine Sammelstelle zur Verfügung stellt, müssen von den Nutzern/Mietern angedient werden. Das Flughafenunternehmen übernimmt das Zwischenlagern und evtl. Wiederverwerten von Abfall- und Wertstoffen und führt diese einer gesonderten Entsorgung zu. Diese Maßnahmen dienen der zentralen Koordination der Abfallströme. Vorrangiges Ziel ist hierbei die Abfallvermeidung und Abfallverminderung.

Das Flughafenunternehmen führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen selbst oder durch beauftragte Dritte durch.

Wer den Flughafen benutzt, ist den Vorschriften dieser Abfallbestimmungen und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmens unterworfen.

2. Abtransport von Abfall- und Wertstoffen

Folgende Abfall- und Wertstoffe auf dem Gelände des Verkehrsflughafens unterliegen der Zusammenführung durch das Flughafenunternehmen:

- Hausmüll/Siedlungsabfälle bzw. Restmüll
- Hausmüll-/siedlungsähnliche Gewerbeabfälle
- Wertstoffe wie Glas, Papier, Pappe, Kartonagen, Illustrierte, Metalle, Kunststoffe, Holzabfälle, Styropor sowie Folien sind am Anfallort vom restlichen Abfall zu trennen und den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Erfassungseinheiten zuzuführen.
- Inhalte von Fettabseidern
- Seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle (Müll aus Luftfahrzeugen)
- Getrennt gesammelte organische Stoffe

Andere Abfall- und Wertstoffe sind von der Abfuhr durch das Flughafenunternehmen ausgeschlossen, wie z.B. Bauschutt, Klärschlamm und alle sonstigen Abfallstoffe.

Das Flughafenunternehmen kann aus abfallwirtschaftlichen oder sonstigen Gründen einzelne oder weitere der vorstehend genannten Abfall- und Wertstoffe von der Entsorgung ausschließen oder in die Entsorgung einbeziehen.

Die nicht der Abfallentsorgung des Flughafens unterliegenden Stoffe sind gemäß den jeweils gültigen Gesetzen und Verordnungen zu entsorgen. Nachweise auf eine geordnete Entsorgung und geeignete Unternehmen bzw. Einrichtungen sind auf Verlangen des Flughafenunternehmens zu erbringen.

3. Verpflichtete

Alle auf dem Flughafengelände tätigen Personen, Unternehmen und Einrichtungen, die Räume oder Gewerbeflächen gemietet oder gepachtet haben, sind für den Abtransport von Abfall- und Wertstoffen gehalten, entsprechend Nr. 2 Abtransport von Abfall- und Wertstoffen des Flughafenunternehmens, bzw. dessen Beauftragten, in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nach Bestimmung des Flughafenunternehmens auch für andere der Flughafenbenutzungsordnung Unterworfenen, wenn dies notwendig ist, um die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen oder Wertstoffen sicherzustellen.

4. Abfallvermeidung

Das Aufkommen von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten.

Schadstoffe in Abfällen sind soweit wie möglich zu minimieren.

Wiederverwendbare Wertstoffe sind kein Restmüll. Sie sind von vornherein getrennt zu halten und einer gesonderten Erfassung zuzuführen.

Speisen und Getränke sollen zur Abfallvermeidung, aber auch zur Reduzierung von Verunreinigungen der allgemein zugänglichen Flughafenbereiche, nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; auf abfallintensives Einweggeschirr ist nach Möglichkeit zu verzichten.

5. Wertstofffassung

Wertstoffe sind bereits in der Betriebsstätte vom Restmüll zu trennen. Insbesondere sind sie wie folgt einer gesonderten Erfassung zuzuführen:

- Flaschen und andere Behälter aus Glas sind, nach Farben getrennt, den dafür vorgesehenen Sammelcontainern zuzuführen.
- Organische Küchenabfälle sowie organisch verunreinigte Papierabfälle sind frei von anorganischen Stoffen besonderen Sammelbehältern zuzuführen.
- Nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen, Illustrierte und Zeitungen sind den dafür bereitgestellten Sammelbehältern oder nach näherer Bestimmung des Flughafenunternehmens besonderen Wertstoffbehältern in den Betriebsstätten zuzuführen.
- Weitere Wertstoffe wie Bauholz, Metall und sortenreine Kunststoffe (z. B. Folien) sind den im Einzelnen vorgesehenen Erfassungssystemen zuzuführen.

Das Flughafenunternehmen kann für weitere Wertstoffe eine getrennte Erfassung vorsehen.

6. Abfallerfassung

Die flughafeninterne Erfassung holt sämtliche Abfälle und Wertstoffe (vgl. Abs. 2) in einem regelmäßigen Turnus von den Sammelstellen ab. Fallen gelegentlich oder saisonal größere Mengen an, sind auf Abruf zusätzliche Abfahren möglich.

Sperrmüll ist von den Verpflichteten auf ihre Kosten zu entsorgen.

Abfall- und Wertstoffe gehen mit Übergabe an der Erfassungsstelle in den Besitz des Flughafenunternehmens über. Dies gilt nicht für Stoffe, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

Abfallbehälter zur Endentsorgung dürfen nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmens aufgestellt und verwendet werden.

7. Wertstoff- und Abfallbehälter, Standplätze

Das Flughafenunternehmen legt jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Verpflichteten Art, Größe und Anzahl der Wertstoff- und Abfallbehälter fest. Die Anzahl der notwendigen Behälter sowie etwaige Änderungen in der Abfallmenge haben die Nutzer rechtzeitig anzumelden.

Abfälle und Wertstoffe dürfen nur in den Sammelbehältern oder in den dafür vom Flughafenunternehmen vorgesehenen Müllsäcken bereitgestellt werden. Gemeinsame Behälter für mehrere Nutzer sind zulässig.

Die Sammelbehälter sowie die Standplätze und Transportwege sind von den Verpflichteten sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen, übermäßigen Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haften die Verpflichteten für den entstandenen Schaden, soweit nicht nachweislich ein Verschulden fehlt.

8. Gefährliche Abfälle (Sondermüll)

Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisordnung sind vom sonstigen Abfall zu trennen. Dies gilt z.B. für Batterien aller Art, Leuchtstofflampen, Arznei- und Pflanzenschutzmittel, Lacke und Lösungsmittel sowie Bremsflüssigkeiten, Mineralöle, Frostschutzmittel, Ölfüssigkeiten und andere umweltschädliche Chemikalien.

Zur Entsorgung dieser Abfälle gibt das Flughafenunternehmen auf Anfrage Hinweise und hält ein dafür gesondert ausgewiesenes Zwischenlager vor.

9. Störungen

Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

10. Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Beauftragten des Flughafenunternehmens ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft oder zu Instandsetzungszwecken zu gewähren.

Wer die Entsorgungseinrichtungen benutzt, muss auf Verlangen die für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen, insbesondere auch einen Bericht über Menge, Zusammensetzung und Herkunft der angefallenen Abfall- und Wertstoffe geben.

Ergeben sich Bedenken im Hinblick auf eine ordnungsgemäße abfallwirtschaftliche Entsorgung, sind die Erzeuger bzw. Besitzer des Abfalls unter Tragung der Kosten auch zur Duldung von chemisch-physikalischen Abfalluntersuchungen verpflichtet.

11. Sonstiges

Mit Zustimmung des Flughafenunternehmens können abweichende Regelungen von den Abfallbestimmungen vereinbart werden.

Wer gegen die Vorschriften dieser Abfallbestimmungen oder gegen Weisungen, die aufgrund dieser Bestimmungen ergangen sind, verstößt, kann von der Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen ausgeschlossen werden. Weitere Schritte, wie z.B. auch die Erteilung eines Flughafenverbots (vgl. Teil II, Nr. 9. der Flughafenbenutzungsordnung), bleiben vorbehalten.

Die Nutzer haften für Schäden und Aufwendungen, die durch o.g. Verstöße jeglicher Art einschließlich der Anlieferung von nicht zugelassenen Abfallstoffen entstehen.

Für weitergehende Beratungen steht Ihnen die FNG-Abfallwirtschaft gerne zur Verfügung.
Diese ist erreichbar unter Tel. 0911/931-2020.

Anlage 6 Hausordnung

Herzlich willkommen am Albrecht Dürer Airport Nürnberg. Wir wollen, dass Sie sich bei uns wohlfühlen. Deshalb sind in den Terminals und auf den Vorplätzen folgende Regeln zu beachten.

Nicht gestattet ist:

- Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen
- Missbrauch von Notrufeinrichtungen
- Öffnen von gekennzeichneten Sicherheitstüren
- Abstellen von Fahrzeugen oder anderen Geräten und Gegenständen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen
- Besprühen, Bemalen, Beschriften, Beschmieren, Verschmutzen oder Beschädigen von Ausstattungsgegenständen, Flächen, Decken und Wänden
- Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenskippen und Kaugummis außerhalb der vorgesehenen Behälter
- Rauchen und Benutzung von E-Zigaretten außerhalb der Raucherzonen
- Rauchen im Bereich des Vorfeldes
- Konsumieren von Cannabis innerhalb der Räumlichkeiten des Flughafens Nürnberg insbesondere in den Raucherkabinen und im Rauchertreppenhaus
- Übernachten, Betteln, Herumlungern, Belästigen von Personen und Ähnliches
- Übermäßiger Alkoholkonsum
- Fahren mit Zweirädern, Skateboards, Skootern, Inlineskates und Vergleichbarem im Gebäude und auf den ausschließlich für Fußgänger gewidmeten Bereichen
- Ballspiele im Terminal (einschließlich der Warteräume) und im gesamten Vorplatzbereich
- Missbrauch von Ausstattungsgegenständen
- Lautes Abspielen von Audiowiedergabegeräten
- Mitführen von nicht angeleinten Hunden
- Mitführen von Tieren mit gesteigerter Aggressivität oder Gefährlichkeit
- Mitnahme von Kofferkulis außerhalb der Flughafenflächen
- Zweckfremdung des Kofferkulis als Transportmittel für Baumaterial, Personen oder sonstigen zweckfremden Gegenständen

Folgendes ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Flughafen Nürnberg GmbH gestattet:

- Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln
- Anbringen von Plakaten und Aushängen und Aufklebern
- Verkauf und Verteilen von Waren
- Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen
- Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, die gewerblich genutzt werden bzw. auf denen der Flughafen Nürnberg werblich genutzt wird
- Durchführen von Befragungen, Sammel- und Unterschriftaktionen

Bitte beachten Sie:

- Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flughafen Nürnberg GmbH zur Durchsetzung des Hausrechts ist Folge zu leisten
- Die jeweils aktuellen Hygienevorschriften sind zu beachten
- Eltern haften für ihre Kinder
- Festgestellte Verstöße gegen die Hausordnung führen zu Hausverweis, Hausverbot, Strafverfolgung oder Schadensersatzforderungen
- Für absichtlich herbeigeführte Verschmutzungen stellt die FNG die entstandenen Reinigungskosten einschließlich eines Verwaltungsaufwandes in Rechnung
- Gepäckstücke dürfen aus Sicherheitsgründen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Kosten für eingeleitete Sicherheitsmaßnahmen, ausgelöst durch unbeaufsichtigt gelassenes Gepäck, sowie etwaige Folgeschäden hieraus, werden in Rechnung gestellt; entsprechendes gilt für den Missbrauch von Notruf- und Notfalleinrichtungen und das Öffnen von Sicherheitstüren
- Die Sicherheit aller Nutzer und Beschäftigten ist wichtig. Deshalb wird folgendes Verhalten nicht toleriert:
- Beleidigungen durch Worte oder Gesten
- Trunkenheit oder ähnliche Rauschzustände
- Ausfällige Sprache
- Drohungen oder Gewaltanwendung

Versammlungen

Versammlungen innerhalb der allgemein zugänglichen Terminalbereiche sind bei der Versammlungsbehörde (Ordnungsamt der Stadt Nürnberg) nach dem Versammlungsgesetz anzumelden und dem Flughafenunternehmen grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige muss den Gegenstand der Versammlung, welche Person für die Versammlung verantwortlich ist sowie Angaben über Ort, Zeit und voraussichtliche Teilnehmerzahl sowie den Nachweis der Anmeldung bei der Versammlungsbehörde enthalten.

Die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit des Flughafenbetriebs dürfen zu keiner Zeit gefährdet werden. Gepäckausgaben, Sicherheitsbereiche und Abfertigungsflächen für Passagiere - einschließlich der Anstellzonen im Terminalbereich dürfen für Versammlungen nicht genutzt werden. Die freie Zugänglichkeit zu den Abfertigungseinrichtungen und -flächen (z.B. Check In-Schalter, Check In-Terminals, Anstellzonen), den Kontrollstellen und den Gepäckausgaben ist jederzeit sicher zu stellen. Zu den Abfertigungseinrichtungen und -flächen ist angemessener Abstand zu halten. Flucht- und Rettungswege, Notruf- und Feuerlöscheinrichtungen sowie Defibrillatoren sind freizuhalten.

Bei der Benutzung von Trillerpfeifen, Megaphonen, Trommeln, Beschallungsanlagen und ähnlichen Geräten müssen die Durchsagen durch die Lautsprecheranlagen in den Terminals weiterhin verständlich bleiben. Transparente und andere mitgebrachte Gegenstände dürfen weder Anzeigetafeln, Wegweisungen oder Sicherheitshinweise verdecken.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und einen guten Flug!

Anlage 7 Stromlieferung

Die Stromversorgung des Flughafen Nürnberg und der ansässigen Mieter fällt in die Grundzuständigkeit des geschlossenen Verteilnetzes der Flughafen Nürnberg Energie GmbH.

1. Ersatzbelieferung Strom

Soweit für Entnahmestellen kein aktiver Stromliefervertrag besteht, erfolgt die Versorgung mit Strom durch die Flughafen Nürnberg Energie GmbH (FNEG) im Rahmen einer Ersatzbelieferung. Der Stromverbraucher (Kunde) ist verpflichtet, für die entnommene Energie an diesen Entnahmestellen die im Preisblatt Ersatzbelieferung [<https://www.airport-nuernberg.de/de/fneg>] ausgewiesenen Preise zu zahlen. Die FNEG ist berechtigt, für die Versorgung monatliche Abschläge (Abschlagsrechnungen) zu verlangen. Rechnungen werden zwei Wochen nach Zugang fällig, es sei denn die FNEG nennt einen Fälligkeitstermin, der nach diesem Zeitpunkt liegt.

2. Unterbrechung der Stromlieferung

- 2.1. Die FNEG ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 2.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens jedoch 100 € (inklusive Mahn- und Inkassokosten) trotz Mahnung, ist die FNEG berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, es sei denn, die Folgen der Unterbrechung stehen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung oder der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 2.3. Die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung wird dem Kunden acht Werktage im Voraus unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. FNEG wird den Netzbetreiber zum genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird FNEG auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 2.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu tragen. Die FNEG stellt dem Kunden die dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung.

Anlage 8 Benutzungsordnung des Cargo Centers am Flughafen Nürnberg (CCN)

Ergänzend zur Flughafenbenutzungsordnung gelten für das CCN folgende Bestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

- 1.1 Zum CCN gehören sämtliche Flächen und Gebäude, die sich auf dem umzäunten Bereich befinden, der sich von der Flughafenstraße kommend an die erste Ausfahrt des Kreisverkehrs anschließt. Dazu gehören insbesondere die Gebäude CCN 1 und CCN 2, einschließlich der Rampen, sowie die diese umgreifenden Flächen.
- 1.2 Das CCN stellt einen zugangsbeschränkten Bereich dar. Wer das Frachtgelände mit Fahrzeugen benutzt, es betritt, befährt oder in sonstiger Weise nutzt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmens, seiner Erfüllungsgehilfen oder des/der Inhabers/in des Hausrechtes unterworfen.
- 1.3 Wer Luftfracht zum oder vom Flughafen auf dem Landwege befördert, ist verpflichtet, dem Flughafenunternehmen oder den Inhaber/in der Gestattung nach dessen/ deren näherer Weisung über die Ladewerte und die sonstigen Daten dieser Luftfracht zu unterrichten (z.B. Anzahl der Frachtstücke, Gewicht, AWB-Nr., Inhalt, von/nach, Datum).
- 1.4 Die gewerbliche Betätigung als Abfertigungsunternehmen im CCN ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit der Flughafen Nürnberg GmbH (FNG) zulässig. Im CCN wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Für Dienstleistungen des Be- und Entladens (= Abfertigung) für Fuhrunternehmen durch Fremdfirmen, die kein Mieter im CCN sind, ist den tätigen Personen der Aufenthalt nur im erforderlichen Vor- oder Nachlauf zur Abfertigung einer Luftfrachtsendung gestattet (siehe auch 2.4).
- 1.5 Fest installierte Kameras von Mietern, die Bereiche außerhalb der eigenen Lagerflächen aufzeichnen, müssen vor der Installation von der FNG genehmigt werden. Im Falle einer Aufstellgenehmigung werden Blickwinkel, Datenspeicherung und Mieterdaten von der FNG erfasst. Das aufstellende Unternehmen ist für die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 1.6 Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Frachthofbenutzungsordnung kann durch die FNG oder ihre Erfüllungsgehilfen überprüft werden.
- 1.7 Auf dem Frachtgelände darf grundsätzlich nur mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h gefahren werden. Überdies ist während des Fahrens das Fahrlicht einzuschalten. Auf der Rampe gilt Schrittgeschwindigkeit.
- 1.8 Rückwärtsfahrten oder Rangierfahrten von LKW dürfen nur mit Einweiser durchgeführt werden. Für ggfs. entstehende Schäden haften die Fahrzeugführer/-halter vollumfänglich.
- 1.9 Das Rauchen in Fluren, Treppenhäusern und in Fahrstühlen ist verboten.
- 1.10 Jeder Nutzer des CCN hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm zur Frachtabfertigung benutzten Geräte in einem einwandfrei technischen Zustand sind und ausschließlich von entsprechend geschultem Personal bedient werden.
- 1.11 Die Benutzung von Flurförderfahrzeugen in den Luftfrachthallen, im Rampenbereich und in der Ladezone ist grundsätzlich - soweit die FNG sie nicht untersagt - gestattet. Die fachgerechte Handhabung (falls erforderlich mit entsprechenden Erlaubnisscheinen bzw. Führerscheinen) ist durch den jeweiligen Mieter zu gewährleisten. Der Mieter hat zudem auf seine Lieferanten/Abholer entsprechend einzuwirken.
- 1.12 Das Umladen von Fahrzeug zu Fahrzeug, d.h. der Umschlag von Fracht ohne Bezug zu den Luftfrachtabfertigungsagenten ist auf dem gesamten Frachtgelände der FNG grundsätzlich untersagt. Zuwiderhandlungen können zum Verweis aus dem CCN und im Wiederholungsfalle zur Kündigung des Mietverhältnisses bzw. und/ oder Gestattungsvertrages bzw. zur Ablehnung der Wiedereinfahrt auf das Gelände des CCN führen.
- 1.13 Fußwege, Rettungswege, Verkehrswege, Betriebswege, Eingänge zu Treppenhäusern und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.
- 1.14 Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ersetzen oder verändern in keiner Weise die geltenden Bestimmungen des LuftSiG oder der Anforderungen des Luftfahrtbundesamtes (LBA) an sogenannte Reglementierte Beauftragte oder bekannte Versender. Für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ist jeder Arbeitgeber verantwortlich und verpflichtet in Bereichen, in denen Mitarbeiter verschiedener Arbeitgeber tätig sind, gemeinsam einen wirksamen Arbeitsschutz zu gewährleisten.

- 1.15 Das Anbringen von Werbung, Aushängen, privaten oder firmenbezogenen Kleinanzeigen an Wänden, Türen und Fenstern oder in Aufzügen, Treppenhäusern und Fluren ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der FNG.

2. Betreten und Befahren des Geländes des CCN

- 2.1 Das Frachtgelände ist nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf den nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teilen zu beachten, soweit das Flughafenunternehmen keine anderweitigen Regelungen trifft.
- 2.2 Der Aufenthalt auf dem Gelände des CCN ist ausschließlich Personen gestattet, die mit der Behandlung von Luftfracht befasst sind bzw. die in einem Büro oder Lager tätig sind, welches sich im CCN befindet, oder Personen, die aus sonstigen zwingenden Gründen das CCN betreten müssen (z.B. Kunden, Besucher).
- 2.3 Die FNG und ihre Erfüllungsgehilfen haben das Recht, sich die Berechtigung von Personen, die auf dem Gelände des CCN angetroffen werden, nachweisen zu lassen. Dieser Nachweis kann z.B. mittels eines Firmenzugehörigkeitsausweises vorgenommen werden.
- 2.4 Personen, die ohne Berechtigung im CCN angetroffen werden, haben das Gelände nach Aufforderung unverzüglich und auf dem kürzesten Wege zu verlassen.
- 2.5 Auf dem Gelände des CCN anwesende Personen müssen sich jederzeit ausweisen können. Inhaber eines Flughafenausweises haben diesen sichtbar zu tragen.
- 2.6 Weitere Zugangsbeschränkungen, die sich aus luftsicherheitsrechtlichen Vorschriften ergeben, bleiben von den Regelungen dieser Betriebsordnung unberührt.

3. Besondere Bereiche

3.1 Ladezonen/ Rampenbereiche

Ladezonen/ Rampenbereiche dürfen ausschließlich für Ladevorgänge nach Zuweisung durch das Flughafenunternehmen oder Frachtabfertiger (Mieter), dem dieser Bereich zugeordnet ist, benutzt werden. Die Ladevorgänge beschränken sich auf das zügige Be- und Entladen von Luftfrachtsendungen.

Verkehre anderer Mieter auf der Rampe sind dabei jederzeit zu gewährleisten und zu dulden.

Das Parken von Fahrzeugen bzw. Ladeeinheiten (inkl. Anhängern, Aufliegern, etc.) in Ladezonen I Rampenbereichen ist in keinem Fall gestattet und führt im Falle der Zuwiderhandlung zum kostenpflichtigen Entfernen des Fahrzeuges zu Lasten des Verursachers/Halters.

Eine Nachtabstellung durch den Mieter von Fahrzeugen bzw. Ladeeinheiten (inkl. Anhänger, Aufliegern etc.) ist an den von diesem angemieteten Rampenbereichen gestattet.

Das Abstellen oder gar dauerhafte Befestigen von Ladehilfsmitteln (z.B. Hubwagen) ist im gesamten Ladezonen und Rampenbereich grundsätzlich untersagt und bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Flughafenbetreibers.

3.2 Parkflächen

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verbotswidrig oder verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge darf das Flughafenunternehmen oder der/die Inhaber des Hausrechtes auf Kosten und Gefahr ihrer Halter oder Fahrer entfernen.

Das Flughafenunternehmen ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen in begründeten Einzelfällen zu erteilen. Die Beantragung hat vor Aufenthaltsbeginn in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Ausnahmegenehmigung muss gut sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden.

3.3 Verkehrsflächen

Sämtliche Verkehrsflächen sind jederzeit freizuhalten. Dies gilt insbesondere für durch Schraffierungen markierte Flächen (z.B. Wende- und Sperrbereiche sowie die Feuerwehrumfahrung). Zuwiderhandlungen führen zum kostenpflichtigen Entfernen des Fahrzeuges zu Lasten des Verursachers/Halters.

4. Abstellen von Fahrzeugen, Ladeeinheiten und Gegenständen

4.1 Abstellen von Fahrzeugen und Ladeeinheiten

Das Abstellen von Fahrzeugen und Ladeeinheiten ist auf dem gesamten CCN-Gelände ausschließlich im erforderlichen Vor- oder Nachlauf zur Abfertigung einer Luftfrachtsendung gestattet.

Das Laufenlassen der Motoren während der Stand-/Wartezeit ist grundsätzlich nicht gestattet. Sämtliche Fahrzeuge und Ladeeinheiten, die sich auf dem CCN-Gelände befinden, müssen eindeutig gekennzeichnet sein, so dass sie einem Unternehmen zugeordnet werden können.

Fahrzeuge und Ladeeinheiten ohne entsprechende Kennzeichnung können von der FNG oder ihren Erfüllungsgehilfen vom Frachtgelände entfernt werden. Ggf. anfallende Kosten sind der FNG durch den Fahrzeughalter vollumfänglich zu erstatten.

4.2 LKW-Speicher

Die gekennzeichneten Vorhalteflächen für LKW, genannt LKW-Speicher, dienen der Abstellung von LKW und Fern-LKW im erforderlichen Vor- oder Nachlauf zu Luftfrachttransporten.

Unter die Stempel von Wechselbrücken sind entsprechende Schutzplatten zu legen.

In diesen Bereichen unberechtigt abgestellte Fahrzeuge, Anhänger oder Ladeeinheiten werden von der FNG kostenpflichtig zu Lasten der Verursacher/Fahrzeughalter entfernt.

4.3 Festvermietete Stellplätze

Auf dem CCN-Gelände befinden sich fest vermietete PKW-Stellplätze. Diese sind mit Schildern gekennzeichnet. Die Nutzung der Stellplätze erfolgt durch die Stellplatzmieter.

4.4 Abstellen von Gegenständen

Das unbefugte/unbeaufsichtigte Abstellen von Gegenständen, gleich ob es sich um Importfracht, Exportfracht, Gefahrgut oder sonstige Gegenstände handelt, ist verboten.

Unbefugt/unbeaufsichtigt abgestellte Gegenstände können durch die FNG oder ihre Erfüllungsgehilfen eingezogen und zwischengelagert werden.

Gegebenenfalls werden über den Vorgang die zuständigen Behörden (LBA, Umweltbehörde) sowie die transportierende Luftverkehrsgesellschaft in Kenntnis gesetzt.

Durch das Informieren, Einziehen und Einlagern entstehende Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die FNG übernimmt keinerlei Haftung für ggf. entstehende Verzögerungen im Transportablauf oder Schäden an den Gegenständen.

4.5 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Luftverkehrsgesetz, § 11 Luftsicherheitsgesetz und der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Giftgase, Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens oder des/der Inhaber/-s der Gestattung transportbedingt zwischengelagert (<24Stunden) werden.

4.6 Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens oder des/der Inhaber/-s der Gestattung gelagert oder zwischengelagert werden.

4.7 Das Abstellen von Brandlasten und das Entsorgen von Abfällen (z.B. Paletten und Verzurmaterial) ist auf dem gesamten CCN-Gelände verboten. Papier und Restmüll können in den dafür aufgestellten Müllcontainern auf dem Gelände des CCN entsorgt werden oder müssen mitgenommen werden. Anfallende Reinigungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Zudem erfolgt ein sofortiger dauerhafter Verweis vom Gelände des CCN.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Die nach dieser Benutzungsordnung erforderlichen Zustimmungen und Erlaubnisse sind stets vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit einzuholen.

5.2 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen die Weisungen des Flughafenunternehmens oder des/der Inhaber/-s der Gestattung bzw. des Hausrechtes, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch das Flughafenunternehmen oder den/die Inhaber der Gestattung/des Hausrechtes aus dem Bereich des CCN verwiesen werden.

Anlage 9 Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Nürnberg

Die Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld haben die betriebsorganisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, die eine reibungslose Erbringung der angebotenen Dienstleistungen ermöglichen, den betriebssicheren Zustand des Flughafens und den ordnungsgemäßen Flughafenbetrieb nicht beeinträchtigen, sowie zur sicheren, reibungslosen und zügigen Luftverkehrsabwicklung des Flughafens unter allen Betriebsbedingungen beitragen. Näheres ist im Dokument „Pflichtenheft und technische Spezifikationen (gem. BADV § 8 Abs. 2 für die Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten“ geregelt. Dieses Dokument ist Bestandteil der jeweiligen Ausschreibungen

1. Betriebsleitung

Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten haben eine verantwortliche Betriebsleitung einzurichten, die den betrieblichen Leitungs-, Aufsichts- und Kontrollorganen des Flughafenunternehmens als eindeutige und kompetente Kontaktstelle des Dienstleisters während dessen Betriebszeiten zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind für etwaig auftretende Besonderheiten auch außerhalb der Betriebszeiten fachkundige Ansprechpartner und deren Erreichbarkeiten zu benennen.

Die Bodenabfertigungsdienstleister haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal in ausreichendem Maße mit der Flughafenbenutzungsordnung und deren weiterführenden Bestimmungen vertraut ist, insbesondere aber in:

- die Not- und Alarmierungsverfahren,
- die Brandbekämpfung und – bei Tätigkeiten auf den Abstellpositionen - in die Flugzeugbrandbekämpfung,
- den Umgang mit gefährlichen Gütern,
- die Schaffung ordnungsgemäßer Voraussetzungen für die Betankung der Luftfahrzeuge auf der Position im jeweiligen Einzelfall,
- die Art und Weise der Oberflächenkontrollen um das Luftfahrzeug herum (walk-around) vor dessen Verlassen der Abstellposition zur Vermeidung von Luftfahrzeugbeschädigungen durch Fremdoobjekte (F.O.D.)
- die Sicherung von Fluggastwegen auf dem Vorfeld zwischen Luftfahrzeug und Fluggastbus sowie die zwischen Gebäudeausgängen und Luftfahrzeug oder Fluggastbus insbesondere bei winterlichen Witterungsverhältnissen und
- die Leistung Erster Hilfe (in ausreichender Anzahl)
- Erreichbarkeit und Funktion des Safety Management Systems

eingewiesen wurde und durch periodische Wiederholungsunterweisungen in Übung gehalten wird. Die Verantwortlichkeit an den Schnittstellen ist eindeutig zu regeln. Die Betriebsleitung hat dazu eine Person zu benennen, die verantwortlich die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen an den Abfertigungspositionen gewährleistet.

2. Betriebliches Führungspersonal

Das betriebliche Führungspersonal muss über die Fachkunde und Verfahrenkenntnis verfügen, die es in die Lage versetzt, durch seine Anordnungen und Weisungen eine ordnungsgemäße und sichere Durchführung des aktuellen Betriebes des Bodenabfertigungsdienstleisters sicherzustellen.

Das betriebliche Führungspersonal des Bodenabfertigungsdienstleisters ist ferner dafür verantwortlich, dass

- bei Störungen im Betrieb des Bodenabfertigungsdienstleisters, die Auswirkungen auf die übrige Flughafenbetriebsabwicklung und den Luftverkehrsablauf haben können, die zuständigen Dienststellen des Flughafenbetreibers unverzüglich unterrichtet werden (hierzu gehören auch sich abzeichnende Flugverspätungen),
- in Not-, Alarm- oder anderen Gefahrenfällen sofort die zur Hilfeleistung befähigten Dienste des Flughafenunternehmens alarmiert werden,
- bei verursachten Schäden an Anlagen und Einrichtungen des Flughafens oder am Eigentum Dritter sofort der Verkehrsüberwacher der FNG hinzugezogen wird und
- vom Bodenabfertigungsdienstleister gemietete Flächen und solche, auf denen er seine Dienstleistungen erbringt, stets im betriebssicheren Zustand gehalten werden, sicher benutzt werden können und von dort keine Gefahren für die übrige Flughafenbetriebsabwicklung ausgehen.

3. Betriebspersonal

Das Betriebspersonal, das zur Erbringung von Bodenabfertigungsdienstleistungen auf dem Vorfeld eingesetzt wird, muss über die in Anlage 3 zu § 8 BADV beschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen verfügen.

Das auf dem Vorfeld als Fahrer eingesetzte Betriebspersonal des Bodenabfertigungsdienstleisters muss zumindest über die in den Verkehrs- und Zulassungsregeln für den jeweiligen Fahrzeugeinsatz geforderten Fahrerlaubnisse und Fahrzeug-/Geräteeinweisungen verfügen. Die für den Betrieb von Luftfahrzeugschleppern, Flurförderfahrzeugen oder anderen Sondergeräten erforderlichen Befähigungen zum Führen sind ebenfalls nachzuweisen.

4. Sonstige Bestimmungen

Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld sind zur unverzüglichen Benachrichtigung der Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmens (Verkehrsleiter vom Dienst der FNG) verpflichtet, wenn bei der Erbringung von Dienstleistungen Ereignisse eintreten, festgestellt oder beobachtet werden, die Auswirkungen auf die sichere, ordnungsgemäße und zügige Flughafenbetriebsabwicklung haben können.

Treten bei der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld durch Funktionsdefizite des Dienstleisters gravierende oder gefährliche Beeinträchtigungen auf, oder die berechtigten Interessen Dritter werden unangemessen beeinträchtigt, können die Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmens (Verkehrsleiter vom Dienst der FNG) Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands anordnen bzw. veranlassen.

Das Flughafenunternehmen behält sich vor, sowohl bei fortgesetzten Regelverstößen als auch gravierend fahrlässigem Verhalten oder gefährlichen Einzelereignissen die Beteiligten durch Anzeige bei der Aufsichtsbehörde, ggfs. auch durch Strafanzeige, zur Verantwortung zu ziehen.

Das Flughafenunternehmen fordert von allen Bodenabfertigungsdienstleistern ein gültiges anerkanntes Qualitätsmanagementsystem wie z. B. ISAGO sowie die Implementierung eines innerbetrieblichen Safety Management Systems.